

tpa journal

Informationen für Ihren Erfolg. Nr. 2 | 23

Tax News: Abgabenänderungsgesetz 2023

Interview mit WIFO Ökonomin
Margit Schratzenstaller

SEITE 6

Transformation durch
Skill-Matching

SEITE 11

DAC 7: Vorsicht bei Vermietung
oder Verkauf über das Internet

SEITE 19

Inhalt

COVERSTORY

- 14 Tax News:
Abgabenänderungsgesetz 2023

TPA IM FACE TO FACE GESPRÄCH

- 6 Größtes Reformpotential
im Abgabensystem: Arbeit,
Gesundheit und Bildung

DIGITALISIERUNG

- 11 Erfolgreiche Transformation durch
gezieltes Skill-Matching

ESG

- 13 EU-Standards für die Nachhaltigkeits-
berichterstattung

STEUERBERATUNG

- 4 Short cuts, EU-News
- 5 Neue Möglichkeiten für internationale
Umründungen
- 10 Keine Beschäftigungsbewilligung
für ukrainische Arbeitskräfte
mehr erforderlich!
- 10 Schenkungsmeldepflicht
- 12 Energiekostenzuschuss:
ein kurzes update
- 19 DAC 7: Meldepflicht für Plattformen –
Vorsicht bei der Vermietung oder
dem Verkauf über das Internet
- 20 Gestaltungstrend Baurecht
- 21 E-Mobilität: Neue Sachbezugs-
verordnung ermöglicht
wesentliche Abgabensparnis
auch bei Gehaltsumwandlung
- 22 TPA Intern



11



14

12



6



20



**„DIE DIGITALISIERUNG VON
GESCHÄFTSPROZESSEN ERÖFFNET
MÖGLICHKEITEN ZUR EFFIZIENZ-
STEIGERUNG UND KOSTENEINSPARUNG.“**

Lukas Bernwieser, Steuerberater / TPA Partner

Liebe Leserin, lieber Leser,

die digitale Transformation hat sich während der Pandemie beschleunigt und stellt Unternehmen vor neue – nicht nur – steuerliche Herausforderungen. Die zunehmende Digitalisierung von Geschäftsprozessen eröffnet jedoch auch Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung und Kosteneinsparung. Für TPA steht das Thema Digitalisierung schon sehr lange ganz oben auf der Agenda und ist für die Erweiterung unseres Beratungsportfolios besonders wesentlich, um Entscheidungsträger:innen weiterhin am Puls der Zeit und ganzheitlich beraten zu können. Deshalb freuen wir uns sehr, dass **Markus Müller** seit 1. März nun als Partner für Digital Advisory and Transformation für den nachhaltigen Auf- und Ausbau dieses Bereiches verantwortlich zeichnet. Er ist ein ausgewiesener Experte auf dem Bereich und wir sind sehr stolz, dass er Ihnen mit seinem Know-how zur Verfügung steht (auf Seite 11 finden Sie übrigens seinen Beitrag zu „Erfolgreicher Transformation durch gezieltes Skill-Matching“). Markus, herzlich willkommen!

Arbeit, Gesundheit und Bildung – das sind die drei Bereiche, in denen die renommierte Ökonomin **Margit Schratzenstaller** das größte Reformpotential im österreichischen Abgabensystem ortet. Wie sich das System effizienter gestalten ließe und wie Einsparungen ohne Qualitätsverlust möglich wären, darüber spricht sie mit uns auf Seite 6.

Was erwartet Sie sonst in diesem Heft? Gemeinsam mit **Gottfried Sulz** durfte ich den Ministerialentwurf für das Abgabenänderungsgesetz 2023 genauer unter die Lupe nehmen. Der Entwurf sieht zahlreiche – durchwegs positive – Punkte und Initiativen für die diesjährige Frühjahrsgesetzgebung vor. Das Thema ist so spannend, dass es unsere Cover-Story geworden ist. Alle Details dazu lesen Sie auf Seite 14. Außerdem: Für ukrainische Arbeitskräfte ist keine Beschäftigungsbewilligung mehr erforderlich. **Wolfgang Höfle** hat für Sie das Wichtigste auf Seite 10 zusammengefasst. **Lukas Decker** und **Günther Stenico** haben sich die letzten Updates zum Energiekostenzuschuss angesehen, mehr dazu auf Seite 12.

Ich wünsche Ihnen im Namen aller TPA Partner:innen eine spannende Lektüre und einen schönen Sommer!

Lukas Bernwieser

Short Cuts

SOMMERZEIT IST FERIAJOBZEIT – WAS IST STEUERLICH ZU BEACHTEN?

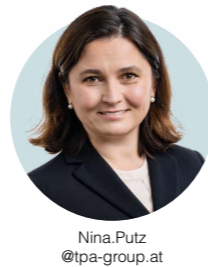
Viele Schüler:innen oder Studierende nutzen die Sommermonate um in die Berufspraxis zu „schnuppern“, erste Berufserfahrungen zu sammeln und natürlich um Geld zu verdienen. In der Regel unterscheidet sich ein Ferialjob nicht von einem herkömmlichen Beschäftigungsverhältnis. Wie alle „echten“ Dienstnehmer:innen besteht Anspruch auf Sonderzahlungen, Urlaub und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Praktikant:innen sind Schüler:innen oder Studierende, die im Rahmen eines Lehrplanes oder Studienordnung vorgeschriebene praktische Tätigkeiten verrichten. Wenn diese ein Taschengeld erhalten und die Voraussetzungen vorliegen, muss auch Sozialversicherung und/oder Lohnsteuer abgezogen werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Sonderzahlungen uä.

TPA TIPP:

Wird die Zuverdienstgrenze von EUR 15.000,00 pro Kalenderjahr überschritten, ist die Familienbeihilfe zurückzuzahlen. Dies gilt jedoch nur für Jugendliche nach Vollendung des 19. Lebensjahres.

TPA TIPP:

Der Steuerausgleich erfolgt in der Regel bei Ferialjobs automatisch durch das Finanzamt. Wer zusätzliche Ausgaben absetzen möchte, kann weiterhin innerhalb von fünf Jahren den Steuerausgleich selbst beantragen. Sie haben Fragen? Zögern Sie nicht und kontaktieren Sie uns. ◀



Nina Putz
@tpa-group.at

VORSTEUERERSTATTUNG – ACHTUNG FALLFRIST!

Österreichische Unternehmer, welche Leistungen im Ausland beziehen, können die verrechneten ausländischen Vorsteuern rück-erstattet bekommen. Sofern es sich dabei um Rechnungen handelt, die Vorsteuern aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat betreffen, können österreichische Unternehmer diese über das sogenannte Vorsteuervergütungsverfahren beim österreichischen Finanzamt via Finanzonline beantragen. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des Folgejahres gestellt werden. Dh Anträge, die das Jahr 2022 betreffen, müssen spätestens bis 30. September 2023 eingebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass diese nur dann als vorgelegt gelten, wenn alle erforderlichen Angaben gemacht werden. In der Folge erhält man eine zweimalige elektronische Bestätigung, einmal bei Eingang des Antrages und ein zweites Mal, wenn der Antrag beim Erstattungsstaat eingelangt ist.



Birgit Perkounig
@tpa-group.at

Achtung: Die Frist kann nicht verlängert werden. Am 1. Oktober ist es zu spät! Wird zu spät eingereicht – weil zB der Antrag nicht vollständig war – kommt es zu einer Verweigerung der Vorsteuererstattung. Handelt es sich um Rechnungen, welche Vorsteuerbeträge aus einem Drittland enthalten, sind Anträge idR bei der Finanzbehörde im jeweiligen Drittland einzubringen. Die Frist dafür kann durchaus kürzer als in der EU sein, zB 6 Monate. Es empfiehlt sich daher, rechtzeitig Informationen hinsichtlich des jeweiligen Drittlandes einzuholen, welche Formalitäten und Urkunden (zB Originalrechnung, Unternehmerbescheinigung) für den Antrag auf Vorsteuererstattung erforderlich und welche Fristen beachtlich sind. Auch hier gilt: es handelt sich um eine Fallfrist, wer zu spät einreicht, erhält keine Rückerstattung. ◀

EU-News

EUGH/BFG: E-CHARGING – UMSÄTZE AUS LADESTATIONEN SIND UMSATZSTEUERLICHE „LIEFERUNGEN“

Der EuGH hat jüngst entschieden, dass das Aufladen von Elektro-PKWs umsatzsteuerlich als „Lieferung“ und nicht als „sonstige Leistung“ zu qualifizieren ist (Rs C-282/22 vom 20.04.2023). Die Klägerin war Betreiberin öffentlicher Ladestationen für Elektrofahrzeuge. Zudem wurde eine IT-Anwendung zur Verfügung gestellt, welche zur Reservierung der Ladeanschlüsse und zur Verfolgung der Zahlungsvorgänge diente. Der EuGH hat die Tätigkeit umsatzsteuerlich als eine einheitliche Lieferung eingestuft, bei der die Übertragung der Elektrizität (Ladevorgang) den wesentlichen Bestandteil des Leistungsbündels darstellt und somit die restlichen Leistungen als Nebenleistungen zu qualifizieren sind. Diese EuGH Rsp steht in Einklang mit der bisherigen Auffassung der österreichischen Finanzverwaltung und schafft insgesamt Rechtssicherheit für Betreiber von E-Ladestationen. Es bleiben jedoch noch umsatzsteuerliche Fragen in Zusammenhang mit E-Charging offen, u.a. wie die Leistungen eines „E-Mobility Service Providers“¹⁾ umsatzsteuerlich zu behandeln sind. ◀

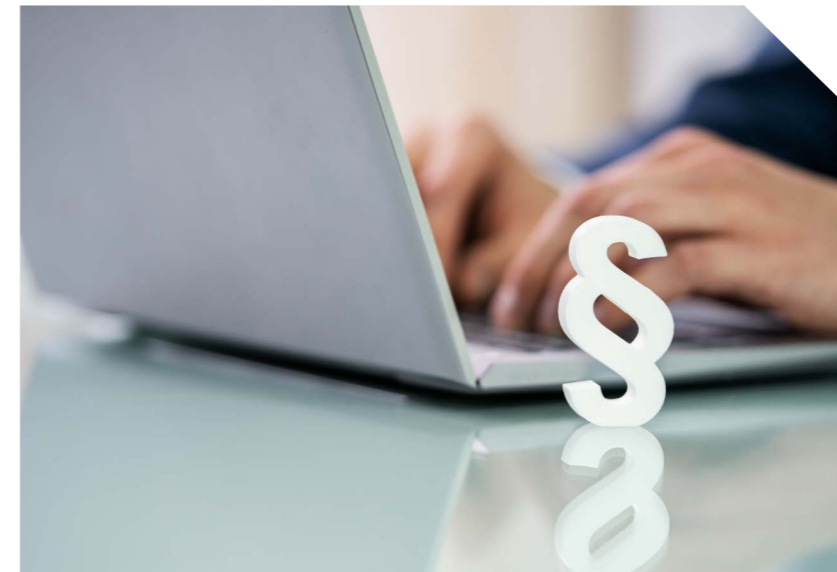
1) Bestimmte „E-Mobility Service Provider“ errichten selbst keine Ladestationen, sondern nutzen Ladestationen anderer Betreiber und verschaffen somit dem Kunden Zugang zu einer großen Anzahl von Ladestationen und kümmern sich um die Abrechnung.



Christian Oberkleiner
@tpa-group.at

NEUE MÖGLICHKEITEN FÜR INTERNATIONALE UMGRÜNDUNGEN

Am 20. Jänner 2023 wurde der Begutachtungsentwurf des EU-Umgründungsgesetzes – EU-UmgrG veröffentlicht, mit dem die Gesellschaftsrechtliche Mobilitäts-Richtlinie 2019/2121 in österreichisches Recht umgesetzt werden soll. Die steuerlichen Begleitregelungen zum EU-UmgrG sind in einem eigenen Gesetz, dem aktuell ebenfalls seit 21. April 2023 in Begutachtung befindlichen Abgabenänderungsgesetz 2023 – AbgÄG 2023, vorgesehen.



II. STEUERLICHE BEGLEITREGELUNGEN IM ABGÄG 2023

Infolge des EU-UmgrG müssen mit dem AbgÄG 2023 die steuerlichen Regelungen im UmgrStG erweitert werden:

- In Anlehnung an die Regelungen für Verschmelzungen wird der Fall einer spaltungsbedingt eintretenden Einschränkung bzw. Entstehung des Besteuerungsrechts der Republik Österreich gesetzlich geregelt.
- Weiters wird die grenzüberschreitende „Ausgliederung“ durch eine Kapitalgesellschaft in eine neue EU-Tochterkapitalgesellschaft für steuerliche Zwecke als grenzüberschreitende Einbringung nach Artikel III UmgrStG geregelt, sofern die Voraussetzungen des § 12 Abs 1 und 2 UmgrStG, also insb positiver Verkehrswert und Betriebseigenschaft, erfüllt sind.
- Diese steuerlichen Begleitregelungen werden erstmals auf Umgründungen anzuwenden sein, die nach dem 31. Jänner 2023 beschlossen werden.

TPA TIPP:

Da bei internationalen Umgründungen neben gesellschaftsrechtlichen Aspekten naturgemäß vielfältige steuerliche Fragestellungen zu klären und zu beantworten sind, empfehlen wir, diese Aspekte schon bei den Erstüberlegungen zu berücksichtigen. Unsere TPA-Experten unterstützen dabei gerne. ◀



Lukas Bernwieser
@tpa-group.at



Gottfried Sulz
@tpa-group.at

I. DAS EU-UMGRÜNDUNGSGESETZ

Im österreichischen Recht ist bislang nur die grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften ausdrücklich gesetzlich geregelt. Mit den neuen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften des EU-UmgrG sollen die Möglichkeiten für grenzüberschreitende Umstrukturierungen nunmehr wie folgt geregelt und erweitert werden:

- Die bereits bestehenden Bestimmungen für die grenzüberschreitende Verschmelzung werden in das EU-UmgrG überführt und inhaltlich an die Vorgaben der Richtlinie angepasst.
- Erstmals wird die grenzüberschreitende Spaltung von Kapitalgesellschaften gesetzlich geregelt.
- Die grenzüberschreitende Sitzverlegung von Kapitalgesellschaften wird detailliert normiert.
- Das EU-UmgrG folgt dabei weitgehend der bisherigen Systematik im österreichischen Umgründungsrecht. Dennoch gelten die Bestimmungen des EU-UmgrG nur für grenzüberschreitende Umgründungen. Die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen für inländische Umgründungen bleiben unberührt.

Die Regelungen zu grenzüberschreitenden Spaltungen umfassen nur Spaltungen zur Neugründung, also Auf- und Abspaltungen sowie Ausgliederungen zur Neugründung; eine Spaltung zur Aufnahme ist nicht vorgesehen.

- Das EU-UmgrG sieht einheitliche Regelungen für den Schutz von Gesellschaftsgläubigern, den Schutz von Arbeitnehmern, sowie den Schutz von Minderheitsgesellschaftern vor. Für konzerninterne Umgründungen bestehen Vereinfachungen bzw Verzichtsmöglichkeiten hinsichtlich Prüfung und Berichterstattung.

Wichtig zu beachten:

- Die Regelungen zu grenzüberschreitenden Spaltungen umfassen nur Spaltungen zur Neugründung, also Auf- und Abspaltungen sowie Ausgliederungen zur Neugründung; eine Spaltung zur Aufnahme ist nicht vorgesehen.
- Das EU-UmgrG sieht aktuell nur Regelungen für grenzüberschreitende Umstrukturierungen innerhalb der/des EU/EWR vor. Umgründungen mit Drittstaatenbezug, zB mit der Schweiz, sind von den Bestimmungen nicht erfasst. Ebenfalls nicht geregelt werden internationale Umgründungen von Personengesellschaften.

GRÖSSTES REFORMPOTENTIAL IM ABGABEN-SYSTEM: ARBEIT, GESUNDHEIT UND BILDUNG

Margit Schratzenstaller ist eine angesehene Ökonomin mit umfangreicher Erfahrung in Forschung und Politikanalyse zu Themen wie Besteuerung, öffentliche Finanzen sowie Ungleichheit und am Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) tätig. Im folgenden Interview spricht sie über den Umgang mit öffentlichen Mitteln, der historischen Inflation und dem überfälligen Reformbedarf im Abgabensystem.

„Mit einer Strukturreform hätten wir wesentlich weniger Ausgaben – ohne Qualitätsverlust.“

Margit Schratzenstaller

Vergangenes Jahr erlebte Österreich die höchste Inflation seit Jahrzehnten. Eine Entspannung dieser Situation ist laut Expertinnen und Experten mittelfristig nicht in Sicht. Die Bundesregierung hat inzwischen mehrere Anti-Teuerungspakete beschlossen. Wie werden diese Maßnahmen finanziert? Sind diese Pakete treffsichere Hilfen?

Die Hilfspakete sind sehr umfangreich, wir reden, wenn wir 2022 bis 2026 kumuliert betrachten, von knapp 48 Milliarden Euro. Wobei hier sowohl die kurzfristigen Unterstützungsmaßnahmen für Haushalte und Unternehmen als auch die längerfristigen Maßnahmen umfasst sind. Den größten Brocken bildet mit 19 Milliarden Euro – kumuliert bis 2026 – die Kompensation der kalten Progression. Es ist ein sehr umfangreiches Paket, auch im internationalen Vergleich. Das Paket wird schuldenfinanziert, das schlägt sich natürlich im öffentlichen Defizit und in der Schuldenquote nieder. Die Schuldenquote ist ohnehin durch die ebenfalls sehr umfangreichen Corona-Maßnahmen erhöht worden.

In dieser zweiten Krise – Energie- bzw. Inflationskrise – wiederholt sich, was in der Corona-Krise auch schon der Fall war: Dass die Maßnahmen zu unspezifisch gewährt wurden. Sie wurden sehr breit gestreut. Der Großteil der Maßnahmen für die Haushalte wird einkommensunabhängig gewährt, unabhängig davon, ob eine Bedürftigkeit vorliegt oder nicht. Und auch die Hilfen für die Unternehmen – wenn man sich beispielsweise den Energiekostenzuschuss anschaut – sind ebenfalls sehr breit gestreut.

Angesichts steigender Zinsen und teurer werdender Investitionen: Wie kann der Staats-Schuldenberg gesenkt werden bzw. welche sind aus Ihrer Sicht die größten Unsicherheiten?

Mit den zwei letzten Krisen ist die Schuldenquote deutlich gestiegen. 2019 lag sie

bei 70,6% des BIP. 2020 ist sie sprunghaft auf 83% angestiegen. Seitdem ist sie anhaltend hoch. Dieses Jahr rechnen wir mit 74%. Wir beobachten eine sinkende Tendenz, die uns aber nicht in Sicherheit wiegen sollte. Es ist nämlich eine trügerische Sicherheit.

Dass die Schuldenquote zurück geht – wenn auch auf hohem Niveau – liegt nicht daran, dass der absolute Schuldenstand zurück geht, sondern daran, dass aufgrund der hohen Inflation das BIP aufgebläht ist. Wir beobachten hier den sogenannten BIP-Nenner-Effekt.

Der Nenner, das nominelle BIP, ist durch die hohe Inflation entsprechend erhöht. Da die Schuldenquote ermittelt wird, indem der absolute Schuldenstand auf das nominelle BIP bezogen wird, wird die Schuldenstandsquote entsprechend geringer ausgewiesen. Das gleiche gilt auch für das öffentliche Defizit. Es geht ebenfalls zurück. Während Corona hat das Defizit Rekordhöhen erreicht. Wir waren 2020 bei -8%, das ist für die zweite Republik ein Rekord. 2022 hatten wir 2,5% und wir erwarten für dieses Jahr ein ähnliches Niveau.

Es gibt bei der aktuellen Krise einen entscheidenden Unterschied zur Corona-Krise.

Österreich finanziert seine Staatschulden nicht mehr „umsonst“. Während der Corona-Krise bzw. in den Jahren seit etwa 2010 waren die Finanzierungsbedingungen historisch gut für die Republik. Wir haben staatliche Kredite zu null Prozent oder zu sehr geringen Zinsen aufgenommen. Heute sind wir mit einer steigenden Zinsbelastung konfrontiert. Außerdem spüren wir den demographischen Wandel, der den Ausgabendruck in einer Reihe von Bereichen verstärken wird: Gesundheit, Pflege, Pensionen usw. Dazu kommen notwendige Zukunftsinvestitionen, für die wir einfach mehr Geld brauchen.

Das heißt, wir sollten dringend versuchen, von diesem Schuldenberg runterzukommen. Nicht zuletzt auch, um für die nächste Krise besser gerüstet zu sein.

Wie kommen wir von dieser hohen Schuldenquote wieder hinunter?

Wir sollten eine Strukturreform angehen. Dieser Aspekt ist in den letzten Jahren leider völlig in den Hintergrund geraten. Österreich ist ein reiches Land, es hat

„WIR HABEN VIELE INEFFIZIENZEN UND SCHLECHTE VERWALTUNGS-STRUKTUREN“

ZUR PERSON: Margit Schratzenstaller ist Ökonomin und arbeitet seit 2003 im Forschungsbereich "Makroökonomie und Europäische Wirtschaftspolitik" des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO). Sie war dort 2006/2008 sowie 2015/2019 stellvertretende Leiterin. Margit Schratzenstaller ist Mitglied im Österreichischen Fiskalrat, Vorstandsmitglied der ÖGfE – Österreichischen Gesellschaft für Europapolitik, Mitglied des Advisory Boards Wissenschaft (ABW) des Wiener Klimarates, Mitglied im Kuratorium des Europäischen Forum Alpbach und des KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung sowie im wissenschaftlichen Beirat von CEOs4Future. Sie arbeitet zu Fragen der (europäischen) Steuer- und Budgetpolitik, EU-Budget, grüne Finanzpolitik, Fiskalföderalismus sowie Familienpolitik und Gender Budgeting. Sie erhielt den Frauenpreis der Stadt Wien, den Progressive-Economy-Preis des Europäischen Parlaments, den VCÖ-Mobilitätspreis und den Kurt-Rothschild-Preis.

„WIR MÜSSEN VOM SEHR RESSOURCEN- UND EMISSIONS-INTENSIVEN WACHSTUM WEGKOMMEN“

einen gut ausgebauten Sozialstaat mit einer guten sozialen Absicherung. Aber wir haben Bereiche, wo im Verhältnis zum Mitteleinsatz die Outcomes mäßig sind. Diese Bereiche sind das Bildungssystem und das Gesundheitswesen, für die wir sehr viel Geld ausgeben. Wir haben viele Ineffizienzen und schlechte Verwaltungsstrukturen im Bildungssystem. Im Gesundheitswesen beobachten wir eine schlechte Koordination zwischen den Bundesländern bei den Spitalskapazitäten und wir haben ein Übergewicht des stationären gegenüber dem ambulanten Bereich. Wenn wir diese Bereiche besser organisieren würden, hätten wir wesentlich weniger Ausgaben ohne Qualitätsverlust. Und das sind die Themen, die wir angehen müssen.

Die Aufgaben- und Ausgaben-Verteilung zwischen den Gebietskörperschaften ist in diesen Bereichen nicht optimal. Beispielsweise geben Bundesländer Mittel aus, für deren Einbringung sie nicht selbst verantwortlich sind. Auch eine Reform des Fördersystems ist dringend notwendig.

Der geltende Finanzausgleich läuft dieses Jahr aus, es sollte die Gelegenheit genutzt werden, in den Finanzausgleichsverhandlungen einige dieser Themen anzugehen. Schauen wir mal, der nächste Finanzausgleich wird ja gerade verhandelt.

Können wir also viel vom Finanzausgleich erwarten?

Der geltende Finanzausgleich ist seit 2017 in Kraft, er war ursprünglich bis 2021 befristet und wurde wegen Corona verlängert. Das Zeitfenster für die Vorbereitung struktureller Reformen wäre lange genug gewesen. Allerdings hat man nicht einmal die strukturellen Themen, die schon beim letzten Finanzausgleich ausgemacht wurden, gelöst: Die Reform der Grundsteuer, eine stärker aufgabenorientierte Mittelverteilung, die Überprüfung einer größeren Abgabenhöhe der Länder. Da ist in den letzten sieben Jahren nichts passiert. Wir können nicht erwarten, dass bis Ende des Jahres noch der große Wurf gelingt, das ist schon aus zeitlichen Gründen nicht möglich. Wir waren die letzten Jahre im Krisenmodus, es ist Zeit aus diesem Krisenmodus wieder rauszukommen und zielgerichteter die Mittel einzusetzen.

Wo sehen Sie das größte Reformpotential unseres Steuersystems? Welche Bereiche

könnten Ihrer Meinung nach effizienter gestaltet werden?

Das größte Ungleichgewicht im österreichischen Abgabensystem ist, dass Arbeit so hoch belastet wird. Die OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) veröffentlicht einmal im Jahr die Taxing Wages Statistik. (Anmerkung: Die Statistik beschäftigt sich mit der Steuerbelastung von Arbeitseinkommen in verschiedenen Ländern der Welt. Die Statistik bietet einen Überblick über die Höhe der direkten Steuern und Sozialabgaben, die Arbeitnehmer:innen und Arbeitgeber:innen in verschiedenen Ländern zahlen müssen, sowie über die Auswirkungen dieser Steuern auf die Nettolöhne und das verfügbare Einkommen der Arbeitnehmer:innen.)

Die OECD hat uns dieses Jahr wieder vorgerechnet, dass unter 38 OECD-Ländern Österreich an der vierthöchsten Stelle liegt. Das ist nur unwesentlich besser als letztes Jahr, da waren wir sogar an dritthöchster Stelle, sowohl was die Belastung der Arbeitnehmer:innen als auch was die Belastung der Arbeitgeber:innen angeht.

Diese Abgabenbelastung müsste dringend gesenkt werden und mit einer ganz fundamentalen Strukturreform unseres Abgabensystems einhergehen. Denn Österreich droht seine Klimaziele bis 2030 zu verfehlen. Wir haben eine sehr moderate Ausschöpfung von Umweltsteuern. Es gibt zwar die CO2 Bepreisung, der Abgabensatz ist aber mit 32,50 EUR im heurigen Jahr sehr gering. Dieser Preispfad soll bis 2025 auf 55 EUR ansteigen, aber auch das ist bei weitem nicht genug, um die Klimaziele zu erreichen.

Was Steuern auf Ressourcen, auf den Bodenverbrauch anbelangt, hätten wir große Potentiale und könnten doppelte Dividende erzielen: Zum einen als Lenkungseffekte in Richtung Erreichung der Klima- und umweltpolitischen Ziele und zum anderen hätten wir eine Manövriermasse, um die Arbeit zu entlasten. Dh es gäbe gleichzeitig einen positiven beschäftigungspolitischen Effekt, den wir dringend brauchen!

Ist wirtschaftliches Wachstum die Antwort auf alle Fragen? Wie müsste nachhaltiges Wachstum aussehen?

Wachstum erleichtert vieles, aber es ist natürlich nicht die Antwort auf alle Fragen. Es geht auch um Lebensqualität, Wellbeing, ausgeglichene Teilhabechancen, Chancengleichheit und um eine intakte Umwelt.

Immer wenn das Wachstum einbricht, haben wir ein Problem. Dann bleiben die Steuereinnahmen aus und wir haben zusätzliche Ausgaben. Aber wir müssen von diesem sehr ressourcen- und emissionsintensiven Wachstum wegkommen. Dazu muss man an sehr vielen Stellschrauben drehen, eine haben wir schon angesprochen – das ist das Abgabensystem. Wir brauchen aber auch Regulierungen und öffentliche Investitionen, wie beispielsweise in die grüne Transformation. Es muss darum gehen, Wachstum von Emissionen bzw Ressourcenverbrauch zu entkoppeln, um ein nachhaltigeres Wachstum zu erzielen. Dazu gehört auch die Förderung der Kreislaufwirtschaft.

Der Arbeitsmarkt klagt über akuten Fachkräftemangel – über alle Branchen hinweg. Welche Möglichkeiten sehen Sie hier? Inwiefern können Bildungs- und Frauenpolitik hier entgegenwirken?

Wir haben drei Gruppen am Arbeitsmarkt, deren Potential teils drastisch unterausgeschöpft ist. Eine Gruppe bilden die älteren Arbeitnehmer:innen. Hier müssen wir über weitere Maßnahmen nachdenken, wie die Erhöhung des effektiven Pensionsantrittsalters. Beim Thema altersgerechtes Arbeiten sind die Betriebe sehr stark in der Pflicht. Die zweite Gruppe sind zugewanderte Menschen, deren Potenzial in Österreich nicht ausgeschöpft wird. Das hat unter anderem mit einer nicht optimalen Integrationspolitik zu tun. Die dritte Gruppe sind die Frauen – wir haben zwar eine hohe Erwerbsbeteiligung, auch im internationalen Vergleich, aber die Teilzeitquote liegt bei 50% und viele Frauen arbeiten lediglich wenige Wochenstunden. In allen drei Gruppen liegt viel Potenzial, das vom Arbeitsmarkt nicht ausgeschöpft wird.

Der Gender Pay Gap in Österreich lag 2022 bei 12,7 Prozent. Welche Maßnahmen sind nötig, um diese Einkommensschere zu schließen – wer ist hier gefordert?

Der Gender Pay Gap hat ganz viele Ursachen. Eine davon beruht darauf, dass Frauen den Großteil der unbezahlten Ar-



beit übernehmen und damit entsprechend weniger im Arbeitsmarkt integriert sind. Das heißt sie haben weniger Berufserfahrung als Männer. Wenn Männer und Frauen ins Berufsleben einsteigen, sind die Unterschiede noch nicht so groß. Sobald die Arbeit familienbedingt unterbrochen wird, beginnt die auffallende Ungleichheit.

Einige Aspekte, die auch zum Gender Pay Gap beitragen, sind außerdem, dass sich junge Frauen bereits bei der Berufswahl für Jobs entscheiden, die schlechter bezahlt werden. Dazu kommt, dass es viel weniger Frauen in Führungspositionen gibt. Darüber hinaus haben wir einen großen Anteil an un beobachtbaren Faktoren. Man kann einiges quantifizieren. Aber es bleibt ein unerklärter Rest. Wir sind alle gefordert, nicht nur die Politik, auch die Betriebe und wir als Individuen.

Die österreichische Regierung hat vergangenes Jahr eine Reform der Einkommensteuer beschlossen, die die Auswirkungen der kalten Progression abmildern soll. Ist ihr das aus Ihrer Sicht im gewünschten Ausmaß gelungen?

Die Kompensation ist gelungen. Die Entlastung kommt vorwiegend dem Mittelstand zugute. Die unteren Einkommen – die zu wenig verdienen – werden weder durch die kalte Progression getroffen noch durch Maßnahmen entlastet, die die kalte Progression kompensieren. Dort wo die Progression am stärksten ist – irgendwann flacht sie sich ja ab, bei den oberen Einkommen – da wirkt die Maßnahme am stärksten. Dh wir haben tatsächlich die

stärkste Entlastung im mittleren/oberen Einkommensbereich.

Klimatransformation, demografische Entwicklungen, Fachkräftemangel... Welche sind aus Ihrer Sicht die größten Herausforderungen in den nächsten Jahren? Bzw könnten Steuern dazu beitragen, Umweltprobleme und soziale Ungleichheiten zu lösen?

Wir brauchen keinen Blick in die Glaskugel dafür. Die größten Herausforderungen stehen sichtbar direkt vor uns und werden auf drastische Weise sichtbar. Der Klimawandel macht sich inzwischen auch in unserem Alltag bemerkbar. Wir haben Wassermangel, die Seen trocknen aus. Wir spüren auch bei uns die Schäden durch die Dürre. Dazu kommt die Demographie – die auch einen deutlichen Effekt auf den Arbeitsmarkt hat und Druck auf die Staatsausgaben ausübt. Auch die Teilhabechancen sind ungleich verteilt, das ist eine Herausforderung für eine Demokratie. Wir haben in Österreich eine ausgeprägte Bildungsvererbung, bei der der soziale Hintergrund eine große Rolle spielt.

Steuern sind ein gutes Lenkungsinstrument, wenn wir über Umwelt- bzw Klimathematik sprechen. Sie sollten so wenig wie möglich mit negativen Nebeneffekten einhergehen und da sind wir wieder bei der Belastung der Arbeit. Aber Steuern können natürlich nicht alles richten. Wir brauchen für die Bewältigung dieser großen Zukunftsherausforderungen einen breiten Maßnahmenmix auf vielen Ebenen. ◀



KEINE BESCHÄFTIGUNGSBEWILLIGUNG FÜR UKRAINISCHE ARBEITSKRÄFTE MEHR ERFORDERLICH!



Für Vertriebene aus der Ukraine wurde im März 2022 ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht in Österreich geschaffen. Dieses vorübergehende Aufenthaltsrecht nach der Vertriebenen-Verordnung wurde inzwischen bereits bis 4. März 2024 verlängert.

Das Beschäftigungsrecht beruhte auf Beschäftigungsbewilligungen, die von Arbeitgebenden auf der Grundlage des § 4 Abs. 3 Z 14 AuslBG in allen Branchen ohne Arbeitsmarktprüfung zu beantragen waren. Mit einer kürzlich im Nationalrat beschlossenen Änderung wurde die büro-

kratische Hürde der Beschäftigungsbewilligung abgebaut.

Aus der Ukraine Vertriebene, die nach der Vertriebenen-Verordnung ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht haben und über einen Vertriebenenausweis verfügen, sind nunmehr generell vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen und können damit bewilligungsfrei jede beliebige Beschäftigung aufnehmen.

Die Mindestentlohnung bei der Beschäftigung von ukrainischen Arbeitskräften nach dem jeweils anwendbaren Kollektivvertrag ist freilich weiterhin so wie bei allen anderen Arbeitskräften einzuhalten. Diese Neuregelung trat am 21.04.2023, in Kraft. ◀



Wolfgang.Hoeffle @tpa-group.at

SCHENKUNGSMELDEPFLICHT

In Österreich gibt es seit dem 1. August 2008 keine Schenkungs- und Erbschaftssteuer mehr. Zu beachten ist aber, dass für bestimmte Schenkungen weiterhin eine Schenkungsmeldung binnen drei Monaten an das Finanzamt vorzunehmen ist.

Die Anzeigepflicht besteht nur für Schenkungen unter Lebenden – also nicht für Schenkungen auf den Todesfall – und zwar für folgende Vermögenswerte:

- Bargeld
- Kapitalforderungen (zB Sparbücher, Anleihen, Darlehensforderungen)
- Anteile an Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) und an Personengesellschaften (OG, KG)
- Beteiligung als stille Gesellschafterin/stiller Gesellschafter
- Betriebe oder Teilbetriebe
- Bewegliches körperliches Vermögen (zB KFZ, Motor – und Segelboote, Schmuck, Edelsteine etc.) und immaterielle Vermögensgegenstände (zB

Urheberrechte, Konzessionen, Fruchtgenussrechte, Wohnrechte)

Keine Anzeigepflicht nach dem Schenkungsmeldungsgesetz besteht für Erbschaften oder Schenkungen von Grundstücken, diesbezüglich gibt es allerdings eine Anzeigepflicht nach dem Grunderwerbsteuergesetz

BEFREIUNGEN

Von der Schenkungsmeldepflicht befreit sind Schenkungen zwischen Angehörigen bis zu einem gemeinen Wert von EUR 50.000 innerhalb eines Jahres. Der Angehörigenbegriff ist weit gefasst. Neben Eltern, Ehegatten und Kindern sind

beispielsweise auch Geschwister, Großeltern, Enkel, Onkel Tanten, Neffen, Nichten, Cousins und Cousinen, Lebensgefährten (auch gleichgeschlechtliche) sowie deren Kinder davon erfasst.

Von der Meldepflicht befreit sind aber beispielsweise auch Schenkungen zwischen anderen Personen bis zu einem gemeinen Wert von EUR 15.000 innerhalb von fünf Jahren. ◀



Bernd.Woeber @tpa-group.at

DIGITALISIERUNG: ERFOLGREICHE TRANSFORMATION DURCH GEZIELTES SKILL-MATCHING

In einem von TPA kürzlich abgeschlossenen Transformations-Projekt lautete die zentrale Aufgabe: Welche Fähigkeiten und Fertigkeiten benötigt das Unternehmen, um die Ziele zu erreichen, die das Managementteam unter dem Titel „Digitale Transformation“ für die nächsten drei Jahre festgelegt hatte. Diese zunächst einfach klingende Frage, stellte zugleich die größte Herausforderung unseres Kunden dar.



Es ist ein gängiges Problem in der digitalen Transformation eines Unternehmens, dass die Verantwortlichen nicht wissen, wo sie am besten ansetzen sollten. Wie auch? Es gibt eine Vielzahl an Optionen und Meinungen und selten nur einen Weg zum Ziel. Es geht also darum zu analysieren, welche Fähigkeiten es sein werden, die das Unternehmen zukünftig benötigen wird.

Der große Vorteil ist, dass es im Bereich der digitalen Transformation klar genormte Rahmenwerke für Fähigkeiten (die sogenannten Skill-Frameworks) gibt. Mit deren Hilfe können wir als Berater einzelnen Unternehmen, aber auch ganzen Gruppen und Organisationen eine genaue Standortbestimmung geben. Wenn wir den aktuellen Skill-Level kennen, dann können wir diesen den zukünftig benötigten Skill-Levels und -Kapazitäten gegenüberstellen. Die Skill-Levels leiten wir aus den Organisationszielen und der Strategie ab.

Der eingangs erwähnte Kunde hatte beispielsweise vor, digitale Produkte innerhalb seiner Branche anzubieten, die es ermöglichen, versteckte Kosten, die in einem Produktionsprozess stecken, messbar zu machen. Daher waren Skills wie Anforderungs- und Bedarfsmanagement, Datenanalytik und Prozessmanagement von hoher Relevanz.

Auf diesen Erkenntnissen basierend konnten wir Entwicklungspläne für Schlüsselpersonen, Transformationspläne für Abteilungen wie auch Trainings und Recruiting-Maßnahmen ableiten. Insgesamt hat dies die Transformation erst ermöglicht aber auch erleichtert, weil einige Risiken mitigiert werden konnten.

Transformationen sind "Lernexpeditionen" und laufen niemals linear ab. Genau wie ein Unternehmenslenker die Frage nach der Relevanz seines Unternehmens in der Gesellschaft niemals aus den Augen verlieren sollte, so sollte sich jeder Einzelne

immer wieder die Frage „Wie soll ich mein Berufsleben gestalten?“ stellen und sie aufs Neue beantworten.

Drei Fragen sind erstaunlich effektiv, wenn es darum geht, einer Organisation wie auch einzelnen Personen eine Richtung, zB in Sachen Digitalisierung und dem "Skill-Matching" zu geben:

- Was kann ich besonders gut?
- Was mache ich gerne?
- Welche Fähigkeiten werden zukünftig gebraucht? ◀



Markus.Mueller @tpa-group.at

ENERGIEKOSTENZUSCHUSS: EIN KURZES UPDATE

Der Energiekostenzuschuss ist eine Förderung des Bundes für Unternehmen und soll Mehrkosten aufgrund gestiegener Energiepreise abfedern. Aktuell läuft die Antragsphase für das 4. Quartal 2022 – für das erste Halbjahr 2023 folgen demnächst die Details.



Zunächst war der Energiekostenzuschuss nur für gestiegene Energiekosten im Zeitraum Februar bis September 2022 vorgesehen (EKZ I'). Nun geht der Zuschuss allerdings in die Verlängerung und wurde gegenüber der Erstversion verändert. Während der Energiekostenzuschuss für das 4. Quartal 2022 (EKZ Q4 2022') lediglich geringfügige Änderungen zu seinem Vorgänger aufweist, unterscheidet sich der Energiekostenzuschuss 2023, welcher für den Zeitraum 1.1. – 31.12. 2023 geplant ist (EKZ II'), schon weit mehr.

Die Frist zur Voranmeldung für den 'EKZ I Q4 2022' hat bereits geendet, aktuell läuft noch bis 3.7.2023 die Frist zur Antragstellung. Im Vergleich zum 'EKZ I' werden im 4. Quartal 2022 auch Mehrkosten für Wärme und Kälte gefördert. Die Förderquote liegt unverändert bei 30% bis 70% der Mehrkosten und ist von der Förderstufe abhängig. Um antragsberechtigt zu sein, muss die Förderung mindestens EUR 750 betragen. Die Obergrenze der Förderung liegt bei EUR 400.000 in Stufe 1 und reicht bis zu EUR 50 Mio in Stufe 4. Bei einem Jahresumsatz ab EUR 700.000 ist

wiederum eine Energieintensität von 3% (Energiekosten zu Umsatz) nachweisen, darunter entfällt diese Voraussetzung.

Da für den Antrag eine Bestätigung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters erforderlich ist, welche nach unseren Erfahrungen seitens der aws auch stichprobenartig geprüft wird, empfehlen wir eine zeitnahe Kontaktaufnahme, um die finale Antragsfrist am 3.7.2023 einhalten zu können.

Hinsichtlich des 'EKZ II' war bei Redaktionsschluss weiterhin Warten angesagt. Dem Vernehmen nach liegt die Förderrichtlinie bei der EU-Kommission zur Begutachtung und soll demnächst veröffentlicht werden. Bisher wurden wenige Details publik und könnten sich diese durch die Richtlinie noch ändern.

Einerseits sollen auch Heizöl, Holzpellets und Hackschnitzel – zusätzlich zu den bisher geförderten Energiearten Strom, Erdgas, Treibstoff und Wärme/Kälte – gefördert werden. Andererseits soll ein Nachweis der Energieintensität erst ab

Stufe 3 erforderlich sein, wodurch weit mehr Unternehmen in Stufe 1 und 2 antragsberechtigt sein dürften.

Die Förderintensität wurde wesentlich erhöht und reicht geplanterweise von 60% der Mehrkosten im Vergleich zu 2021 (Stufe 1) bis zu 80% (Stufe 4). Hinzu kommt auch eine neue Stufe 5 mit einem maximalen Förderbetrag von EUR 100 Mio.

TPA TIPP:

Die Antragstellung für das erste Halbjahr 2023 soll im August/September 2023 möglich sein, für das zweite Halbjahr 2023 im Februar/März 2024. Am besten abonnieren Sie unseren Newsletter, um keine Fristen zu versäumen. ◀



Lukas.Decker
@tpa-group.at



Guenther.Stenico
@tpa-group.at

EU-STANDARDS FÜR DIE NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) ist aufgefordert, EU-weite Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu entwickeln. 12 Standards liegen bereits im finalen Draft vor und sind erstmalig ab dem Geschäftsjahr 2024 anzuwenden.

REGULATORISCHER RAHMEN FÜR DIE VERPFLICHTENDE NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

Die Non Financial Reporting Directive (NFRD) verpflichtet seit 2017 gewisse Unternehmen nichtfinanzielle Informationen offenzulegen. Die Verordnung ist in Österreich durch das Nachhaltigkeits-

und Diversitätsverbesserungsgesetz, kurz NaDiVeG, umgesetzt worden.

Eine substantielle inhaltliche Ausweitung der Berichtspflicht erfolgt durch die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Diese wird die NFRD ab dem Geschäftsjahr 2024 ablösen.

Eine Umsetzung in das nationale Recht wird bis dahin erfolgen. Neben der inhaltlichen Erweiterung gibt es darüber hinaus eine Ausweitung des Umfangs der berichtspflichtigen Unternehmen. Die Kriterien welche Unternehmen ab wann betroffen sind, können nachstehender Tabelle entnommen werden.

Wann?	Wer?	Rechtliche Grundlage
seit GJ 2017	Große Kapitalgesellschaften mit > 500 MA und öffentlichem Interesse	NFRD / NaDiVeG
ab GJ 2024	Große Kapitalgesellschaften mit > 500 MA und öffentlichem Interesse	CSRD / nationales Gesetz folgt
ab GJ 2025	Große Unternehmen Dh Unternehmen, die mindestens 2 von 3 Kriterien in § 221 Abs 2 UGB erfüllen <ul style="list-style-type: none"> • Bilanzsumme > EUR 20 Mio. • Nettoumsatzerlöse > EUR 40 Mio. • Zahl der Beschäftigten > 250 MA. 	CSRD / nationales Gesetz folgt
ab GJ 2026	Börsennotierte KMU, kleine und nicht komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen (außer Kleinunternehmen): Dh Unternehmen, die mindestens 2 von 3 Kriterien in § 221 Abs 1a UGB erfüllen <ul style="list-style-type: none"> • Bilanzsumme > EUR 350.000 • Nettoumsatzerlöse > EUR 700.000 • Zahl der Beschäftigten > 10 MA 	CSRD / nationales Gesetz folgt

EUROPEAN SUSTAINABILITY REPORTING STANDARDS (ESRS)

Die von der EFRAG erarbeiteten Berichterstattungsstandards sind von Unternehmen, welche der CSRD unterliegen, anzuwenden. Es liegen derzeit 12 branchenunabhängige Standards im finalen Draft vor, welche von der Europäischen

Kommission zu prüfen sind und in weiterer Folge als delegierter Rechtsakt zu übernehmen sind.

Weiters sollen sektorspezifische Standards folgen. Die vorliegenden Standards können in sogenannte cross-cutting sowie themenspezifische Standards

unterteilt werden. Erstere handeln von allgemeinen Anforderungen und Offenlegungen (ESRS 1: General Requirements, ESRS 2: General Disclosures). Die themenspezifischen Standards können in die Themen Environment „E“, Social „S“ und Governance „G“ unterteilt werden. ◀

Environment	Social	Governance
<ul style="list-style-type: none"> • ESRS E1: Klimawandel • ESRS E2: Verschmutzung • ESRS E3: Wasser- & Meeresressourcen • ESRS E4: Biodiversität & Ökosysteme • ESRS E5: Ressourcennutzung & Kreislaufwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • ESRS S1: Eigene Arbeitskräfte • ESRS S2: Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette • ESRS S3: Betroffene Gemeinschaften • ESRS S4: Verbraucher:innen & Endverbraucher:innen 	<ul style="list-style-type: none"> • ESRS G1: Geschäftsgebaren



Eva.Aschauer
@tpa-group.at



Karin.Fuhrmann
@tpa-group.at

TAX NEWS: ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2023

Am 21. April 2023 hat das BMF den Ministerialentwurf für ein Abgabenänderungsgesetz 2023 (**AbgÄG 2023**) zur Begutachtung vorgelegt. Der Entwurf sieht zahlreiche durchwegs positive Punkte und Initiativen für die diesjährige Frühjahrslegistik vor. Die Begutachtungsfrist endete am 12. Mai 2023. Mit der Beschlussfassung des Gesetzes ist üblicherweise vor der Sommerpause des Parlaments zu rechnen. Kurzfristig wurde bereits der Öko-IFB für ökologische Heizungsanlagen eingeführt. Folgende wesentliche Änderungen in Steuergesetzen sollen beschlossen werden:

1. EINKOMMENSTEUER

ENTNAHME VON GRUND UND BODEN, GEBÄUDEN UND BAURECHTEN ZU BUCHWERTEN

Auch für Gebäude und Baurechte des Betriebsvermögens soll vorgesehen werden, dass die Entnahme ins steuerliche Privatvermögen ab 2024 zwingend zu steuerlichen Buchwerten anstatt zu Teilwerten erfolgt. Dies gilt derzeit nur für die Entnahme von Grund und Boden. Diese Verbesserung zielt insbesondere darauf ab, die außerbetriebliche Nutzung von leerstehenden Betriebsgebäuden für die private Vermietung von Wohnungen ertragsteuerlich möglich zu machen; dies betrifft bspw Vierkanthöfe in der Land- und Forstwirtschaft.

TPA TIPP:

Planen Sie eine Betriebsaufgabe, oder die Veräußerung bzw Schenkung Ihres Betriebes unter Zurückbehaltung von Betriebsliegenschaften, sollten Sie prüfen, den Vorgang auf die Zeit nach Inkrafttreten der Änderung durchzuführen.

TPA TIPP:

Der Fachsenat für Steuer- und Sozialrecht hat im Zuge der Begutachtung angeregt, die Neuregelung bereits für das zweite Halbjahr 2023 in Kraft zu setzen. Damit könnten Sie eventuell noch heuer begünstigt Immobilien aus dem Betriebsvermögen ins steuerliche Privatvermögen überführen.

ÖKO-IFB FÜR ÖKO-HEIZUNGEN

Aus ökologischen Gründen wurde ausdrücklich geregelt, dass auch für die Anschaffung und Herstellung von klimafreundlichen Heizungen in Zusammenhang mit Gebäuden ein Investitionsfreibetrag, der sog. Öko-IFB von bis zu 15 % zusteht.

Durch die neue Begünstigung wird im betrieblichen Bereich, also im Anlagevermögen von Betrieben im Sinne des Einkommensteuerrechts, ein weiterer steuerlicher Beitrag zum Einsatz klimafreundlicher Heizsysteme – wie sie auch im Rahmen des Programms „Raus aus Öl und Gas“ gefördert werden – geleistet.

Die begünstigten Wirtschaftsgüter werden taxativ genannt. Mit einem Öko-IFB gefördert werden als Gebäudeteil nur:

- Wärmepumpen
- Biomassekessel,
- Fernwärme- bzw. Fernkältetauscher,
- Fernwärme- bzw. Fernkälteübergabestationen und
- Mikronetze.

Weitere Wirtschaftsgüter, die als Gebäudebestandteile zu aktivieren sind, sind nicht begünstigt. Nicht Öko-IFB-fähig sind naturgemäß laufende Aufwendungen, also Instandhaltungen und Reparaturen, die nicht aktivierungspflichtig sind, da nur Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens IFB-fähig sind. Der Höchstbetrag von EUR 1 Mio Investitions-

summe pro Jahr (für 12 Monate bei vollem – auch abweichendem – Wirtschaftsjahr) wird nicht erhöht.

TPA TIPP:

Der IFB ist im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung in der Steuererklärung geltend zu machen. Achten Sie in Ihrer Investitionsplanung, den Höchstbetrag von EUR 1 Mio pro Jahr nicht zu über- oder unterschreiten. Wenn Sie in einem Jahr weniger als EUR 1 Mio investieren, gibt es nämlich für das nächste Jahr dennoch keinen Vortrag des nicht ausgenutzten Höchstbetrages.

„EINLAGEN“ AUS DEM STEUERLICHEN PRIVATVERMÖGEN IN OG ODER KG

Im Sinne der bisherigen Ansicht des BMF soll – trotz unterschiedlicher Meinungen in der Literatur – nunmehr die Überführung von Wirtschaftsgütern in Personengesellschaften steuerlich neu geregelt werden. Die Überführung von Wirtschaftsgütern aus dem steuerlichen Privatvermögen des Steuerpflichtigen in das Gesellschaftsvermögen einer Personengesellschaft (bspw OG, KG) ist – unabhängig vom zivilrechtlichen Titel – grundsätzlich

- bezüglich der Eigenquote in einen Einlagevorgang und
- hinsichtlich der Fremdquote in einen steuerpflichtigen Veräußerungsvorgang aufzuspalten.

Die Neuregelung gilt sowohl für betriebliche als auch vermögensverwaltende Personengesellschaften.

In der gleichen Systematik soll auch eine Bestimmung für einen nicht unter das UmgrStG fallenden Zusammenschluss ergänzt werden – bekannt als „verunglückter“ Zusammenschluss zu einer betrieblichen Personengesellschaft. Danach soll es für Zusammenschlussstichtage nach dem 30.6.2023 unter bestimmten



Voraussetzungen nur noch zu einer anteiligen Realisierung stiller Reserven einschließlich eines allfälligen Firmenwertes hinsichtlich der Fremdquote kommen.

TPA TIPP:

Keine Realisierung tritt bspw bei Einlagen ein, wenn

- Sie an der übernehmenden Personengesellschaft zu 100 % vermögensbeteiligt sind, also der/die anderen Gesellschafter nur reine Arbeitsgesellschafter sind, weil es dann keine Fremdquote gibt;
- Sie das von der betrieblichen Personengesellschaft zu nutzende Wirtschaftsgut nur in Ihr Sonderbetriebsvermögen einlegen, weil es dann ertragsteuerlich weiterhin Ihnen zu 100 % zuzurechnen ist.

ANTRAG UND AUSÜBUNG VON WAHLRECHTEN

Derzeit sind im Ertragsteuerrecht zahlreiche gleiche, ähnliche und unterschiedliche Bestimmungen für das Stellen von Anträgen und die Ausübung von steuerlichen Wahlrechten vorgesehen. Außerdem wird selbst der gleiche Text an verschiedenen Stellen unterschiedlich interpretiert. Im Sinne der Rechtssicherheit und Rechtsvereinheitlichung soll nunmehr eine Generalnorm im Einkommensteuergesetz geschaffen werden, die auch für das Körperschaftsteuergesetz sowie das Umgründungssteuergesetz maßgeblich ist.

Durch die neue Generalnorm wird klargestellt, dass Besteuerungswahlrechte und Anträge in der Steuererklärung auszuüben sind, wenn dies auf dem amtlichen Vordruck oder im Rahmen der automa-

tionsunterstützten Datenübertragung vorgesehen ist. Weiters können diese auch nach erstmaligem Eintritt der Rechtskraft des Veranlagungsbescheides – falls das Verfahren bspw infolge Wiederaufnahme wieder offen ist – noch nachträglich ausgeübt oder geändert bzw. zurückgezogen werden.

TPA TIPP:

Durch diese generelle Neuregelung wird klargestellt, dass steuerliche Begünstigungen und Wahlrechte auch noch im Rahmen der Betriebsprüfung nach Wiederaufnahme des Verfahrens geltend gemacht werden können.

DIGITALE KEST-BEFREIUNGSERKLÄRUNG

Bisher müssen zum KEST-Abzug Verpflichtete bei bestimmten Einkünften keine KEST abziehen, wenn der Empfänger dem Abzugsverpflichteten unter Nachweis seiner Identität schriftlich erklärt, dass die Kapitaleinkünfte als Betriebseinnahmen eines in- oder ausländischen Betriebes, ausgenommen eines Hoheitsbetriebes, zu erfassen sind (Befreiungserklärung). Hierfür ist derzeit vorgesehen, dass die Befreiungserklärung vom Abzugsverpflichteten als schriftliche Kopie an das Finanzamt weiterzuleiten ist. Die bisherige analoge KEST-Befreiungserklärung soll im Sinne der Modernisierung ab 2024 durch eine vollelektronische Datenübermittlung zwischen den abzugsverpflichteten Kreditinstituten und der Finanzverwaltung („Digitale Befreiungserklärung“) ersetzt werden.

ZURECHNUNG VON DIVIDENDEN

Der Entwurf sieht für zentralverwahrte Aktien ausdrückliche gesetzliche Bestim-

mungen für die Zurechnung von Dividenden sowie die Anrechnung und Rückerstattung von Kapitalertragsteuer vor.

Für die Zurechnung der Dividende soll – abweichend von den steuerlichen Zurechnungsgrundsätzen bei Ausschüttungen (vgl. VwGH 28.06.2022, Ro 2022/13/0002) und der ehemaligen Verwaltungspraxis (Info des BMF vom 18.09.2014, BMF-010203/0314-VI/1/2014) – künftig auch steuerlich den Börseusancen entsprechend auf das wirtschaftliche Eigentum am „Record-Tag“ abgestellt werden; so wird jener Tag bezeichnet, an dem der Zentralverwahrer die Anspruchsberechtigung feststellt.

TPA TIPP:

Mit der Neuregelung soll erreicht werden, dass wirklich jener Aktionär die Dividenden zu versteuern hat, der sie auch tatsächlich finanziell gutgeschrieben bekommt.

2. KÖRPERSCHAFTSTEUER

TYPENVERGLEICH FÜR ALLE AUSLÄNDISCHEN RECHTSGEBILDE

Im Sinne der Rechtssicherheit werden nunmehr ausländische Rechtsgebilde, die inländischen juristischen Personen des privaten Rechts vergleichbar sind, ausdrücklich im Körperschaftsteuergesetz angeführt. Damit soll sichergestellt werden, dass die Einordnung ausländischer Rechtsgebilde als Körperschaftsteuersubjekt für Zwecke der beschränkten und unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht gleichermaßen nach Maßgabe des Typenvergleichs erfolgt.





Die Neuregelung soll laut aktuellem Entwurf auf alle offenen Verfahren anzuwenden sein.

TPA TIPP:

Damit wird sichergestellt, dass bspw eine britische Limited in Österreich als Körperschaft mit 24% (ab 2024 mit 23%) KöSt besteuert wird, auch wenn die steuerliche Ansässigkeit der Gesellschaft in Österreich gegeben ist. Der viel diskutierte BREXIT hat also ertragsteuerlich für diese Gesellschaften nicht stattgefunden, auch wenn der Oberste Gerichtshof in Österreich entschieden hat, dass zivilrechtlich solche britische Gesellschaften in Österreich als Einzelunternehmen oder Personengesellschaft einzustufen sind.

3. PRIVATSTIFTUNGEN

ÜBERTRAGUNG STILLER RESERVEN BEI PRIVATSTIFTUNGEN

Für Überschüsse aus der Veräußerung bestimmter außerbetrieblicher Beteiligungen besteht für Privatstiftungen die Möglichkeit, die aufgedeckten stillen Reserven auf eine im selben Kalenderjahr oder innerhalb eines Jahres angeschaffte Ersatzbeteiligung von mehr als 10% zu übertragen. Durch die Übertragung stiller Reserven fällt für den Veräußerungsgewinn keine Zwischensteuer an. Die übertragenen stillen Reserven kürzen jedoch

die steuerlichen Anschaffungskosten der Ersatzbeteiligung. Bei deren späterer Veräußerung erhöht sich folglich der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn; es kommt also grundsätzlich nur zu einem Aufschub der Steuerpflicht.

BMF und Schrifttum haben der Regelung im Hinblick auf Kapitalerhöhungen bestehender Tochtergesellschaften von Privatstiftungen ein weitergehendes Begriffsverständnis beigemessen als der Verwaltungsgerichtshof – VwGH im Erkenntnis vom 17.11.2022, Ra 2021/15/0053.

Vor diesem Hintergrund wird nunmehr die Übertragung der stillen Reserven für jene Altfälle kodifiziert, in denen im Einklang mit der Ansicht des BMF eine Übertragung stiller Reserven gegenüber dem Finanzamt erklärt und von einer Kürzung der steuerlichen Anschaffungskosten der Ersatzbeteiligung ausgegangen wurde.

Erfasst sein sollen nur Fälle, in denen als Ersatzanschaffung Anteile aufgrund einer vor dem 1. Mai 2023 beschlossenen ordentlichen Kapitalerhöhung erworben wurden.

Die Übergangsregelung soll rückwirkend ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2001 – somit seit Einführung der Zwischenbesteuerung – anzuwenden sein.

TPA TIPP:

Gesichert ist, dass eine Bar- und Sachgründung einer neuen Tochtergesellschaft der Privatstiftung zur Übertragung berechtigt, wenn das gesamte bei der Gründung eingelegte Vermögen im Stammkapital abgebildet wird (außer es liegt ausnahmsweise Missbrauch vor). Beachten Sie, dass nach der Judikatur des VwGH steuerliche Anschaffungskosten betreffend das Agio nur noch in Ausnahmefällen zu einer Übertragung berechtigt.

4. UMGRÜNDUNGEN

BETEILIGUNGSIDENTITÄT BEI EINBRINGUNGEN

Bei Einbringungen gemäß Artikel III UmgrStG soll auf eine Gegenleistung und Anteilsgewähr künftig auch dann verzichtet werden können, wenn alle an der übernehmenden Körperschaft Beteiligten begünstigtes Vermögen einbringen, an dem sie insgesamt im Verhältnis zueinander im selben Beteiligungsausmaß wie an der übernehmenden Körperschaft beteiligt sind. Mit der Regelung wird endlich eine alte Steuerfalle beseitigt.

RÜCKWIRKENDE RECHTSBEZIEHUNGEN

Weiters sollen Rechtsbeziehungen des Einbringenden zur übernehmenden Körperschaft im Rückwirkungszeitraum systematisiert und im Sinne der bisherigen Anwenderpraxis vereinfacht werden. Abgesehen von der persönlichen Tätigkeit des Einbringenden sollen Rechtsbeziehungen des Einbringenden zur übernehmenden Körperschaft bezogen auf das eingebrachte Vermögen mit steuerlicher Wirkung auf den dem Einbringungsstichtag folgenden Tag rückbezogen werden können. Voraussetzung ist, dass die entsprechenden Vereinbarungen im Rückwirkungszeitraum spätestens bis zum Tag der Unterfertigung des Einbringungsvertrages getroffen werden.

TPA TIPP:

Auch im Bereich der Spaltung werden fremdübliche Rechtsbeziehungen zwischen der spaltenden und übernehmenden (neuen) Gesellschaft ab dem Spaltungsstichtag nunmehr steuerlich explizit anerkannt.

DIGITALISIERUNG DER ANZEIGE

Um künftig eine standardisierte, einheitliche und elektronische Erfassung von Umgründungsvorgängen sicherzustellen,

soll die allgemeine Anzeigepflicht für Umgründungen nur noch elektronisch über FinanzOnline mittels eines eigenen Umgründungs-Formulars erfolgen können. Die Spezifikation der zu übermittelnden Daten – Struktur und Inhalt – soll gesondert in einer Verordnung erfolgen.

TPA TIPP:

Die Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit der Meldungen nach Artikel III bis V UmgrStG für Einbringung, Zusammenschluss und Realteilung muss weiterhin beachtet werden.

GRENZÜBERSCHREITENDE SITZVERLEGUNG

Die Sitzverlegung von Kapitalgesellschaften innerhalb der EU wird mit dem EU-Umgründungsgesetz – EU-UmgrG umfassend und neu geregelt und wird nunmehr EU-gesetzlich „Umwandlung“ genannt.

TPA TIPP:

Beachten Sie, dass auch für die Sitzverlegung Bilanzen erforderlich sind, die – je nach Staat – eine bestimmte Monatsanzahl nicht überschreiten dürfen. Eine frühzeitige Planung ist daher für diesen Prozess unbedingt erforderlich.

GRENZÜBERSCHREITENDE VERSCHMELZUNG

Die bisherigen Regelungen des EU-Verschmelzungsgesetzes für grenzüberschreitende Verschmelzungen innerhalb der EU werden in das EU-UmgrG übernommen und adaptiert. Das EU-Verschmelzungsgesetz wird daher gleichzeitig aufgehoben.

GRENZÜBERSCHREITENDE SPALTUNG

Mit dem EU-UmgrG gibt es erstmals eine gesellschaftsrechtliche Grundlage für grenzüberschreitende Auf- und Abspaltungen zur Neugründung. Daher wird das UmgrStG insbesondere um steuerliche Regelungen ergänzt, die für eine eintretende Einschränkung bzw. Entstehung des Besteuerungsrechts der Republik Österreich hinsichtlich des spaltungsbedingt übertragenen Gesellschaftsvermögens gelten.

GRENZÜBERSCHREITENDE AUSGLIEDERUNG

Weiters werden erstmals grenzüberschreitende Ausgliederungen durch Kapitalgesellschaften gesellschaftsrechtlich im Wege der zivilrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge möglich. Für steuerliche Zwecke wird eine solche Ausgliederung zwingend als Einbringung nach Artikel III

UmgrStG definiert, dessen Voraussetzungen naturgemäß erfüllt werden müssen, damit die Ausgliederung mit steuerlicher Buchwertfortführung durchgeführt werden kann.

TPA TIPP:

Bei Anwendung des Artikel III UmgrStG stehen auch die sonstigen Begünstigungen des UmgrStG zu, sodass die Ausgliederung nicht umsatzsteuerbar ist und die ermäßigte Grunderwerbsteuer von 0,5% vom Grundstückswert zur Anwendung gelangen.

NEUE STEUERPFLICHT FÜR ANTEILSINHABER

Die Regelungen auf Anteilsehaberebene sollen für Verschmelzungen und Spaltungen um eine Regelung erweitert werden, die bei einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes Österreichs auf Anteilsehaberebene anlässlich von insbesondere side-stream-Vorgängen unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerpflicht vorsieht.

TPA TIPP:

Die neue Steuerpflicht soll nur eintreten, wenn die Anteile in weiterer Folge veräußert werden. Werden die Anteile länger gehalten, bleibt es bei der Steuerneutralität der Umgründung auf Anteilsehaberebene.

5. UMSATZSTEUER

KEINE UMSATZSTEUERSCHULD KRAFT RECHNUNGSLEGUNG

Aufgrund des Urteils des EuGHs vom 8.12.2022, Rs C-378/21, P-GmbH, schul-

det ein Unternehmer, der in einer Rechnung einen Steuerbetrag ausgewiesen hat, der auf Basis eines irrtümlich zu hohen Steuersatzes berechnet wurde, unter bestimmten Voraussetzungen NICHT den zu Unrecht in Rechnung gestellten Betrag.

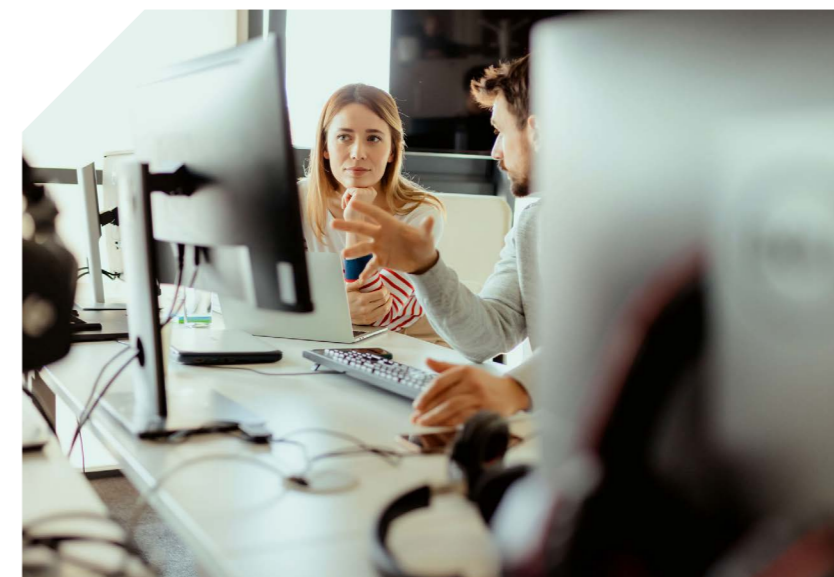
Die Entscheidung des EuGH erfolgte unter dem Gesichtspunkt, dass die Kunden ausschließlich Endverbraucher waren, die hinsichtlich der ihnen in Rechnung gestellten Umsatzsteuer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt waren.

Der aktuelle Entwurf regelt nunmehr im Umsatzsteuergesetz, dass in derartigen Konstellationen für den Entfall der Steuer-schuld eine Berichtigung der Rechnung nicht erforderlich ist.

ERLÖSCHEN DER ZOLLSCHULD FÜHRT NICHT ZUM ERLÖSCHEN DER EINFUHRUMSATZSTEUERSCHULD

Der EuGH hat im Urteil vom 7.4.2022 entschieden, dass das Erlöschen der Zolls-chuld aus dem in Artikel 124 Abs. 1 lit. e des Zollkodex vorgesehenen Grund nicht auch zum Erlöschen der Mehrwertsteuer-schuld für unrechtmäßig in das Zollgebiet der Europäischen Union eingeführte Waren führt, weil das Mehrwertsteuerrecht – im Unterschied zum Zollrecht, nach dem die Zolls-chuld erlöschen kann – ein Erlöschen der Steuerschuld nicht kennt.

In § 26 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz wird daher klargestellt, dass Artikel 124 Abs. 1 lit. e des Zollkodex für die Einfuhrumsatzsteuer nicht gilt. Diese Maßnahme soll ab dem 1.1.2024 gelten.



6. VERFAHRENSRECHTLICHE ÄNDERUNGEN

VERPFLICHTUNG ZUR ELEKTRONISCHEN ÜBERMITTLUNG VON RULINGANTRÄGEN
 Auskunftsbefehle gemäß § 118 BAO sollen ab 1. Jänner 2024 lediglich über FinanzOnline eingebracht werden können. Die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung soll allerdings lediglich für Abgabepflichtige bestehen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung über eine inländische Steuernummer verfügen.

ELEKTRONISCHE ÜBERMITTLUNG VON BEHÖRDLICHEN SCHRIFTSÄTZEN AN DAS BFG
 Durch die Änderung wird die Einbringung von behördlichen Schriftsätzen samt Beilagen an das BFG in elektronischer Form ermöglicht.

ANHEBUNG DER FÜR DIE GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT MASSGEBLICHEN WERTBETRÄGE BEI FINANZVERGEHEN
 Die für die gerichtliche Zuständigkeit maßgeblichen Wertbeträge sollen aufgrund von hoher Inflation und zur Stärkung der Verwaltungsgerichtsbarkeit von EUR 100.000 auf EUR 150.000 bzw. von EUR 50.000 auf EUR 75.000 angehoben

werden. Darüber hinaus ergibt sich seit 1.1.2021 in Folge der bundesweiten sachlichen Zuständigkeit des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde und des Zollamtes Österreich als Finanzstrafbehörde auf Grund der Finanz-Organisationsreform die Zuständigkeit des Gerichts zur Ahndung von Finanzvergehen gegebenenfalls aus der Zusammenrechnung sämtlicher strafbestimmender Wertbeträge aller vorsätzlicher Finanzvergehen, die bundesweit begangen worden sind. Auch diesem Umstand wird durch die Anhebung der maßgeblichen strafbestimmenden Wertbeträge Rechnung getragen.

GESETZLICHE VERANKERUNG DER STEUER-BERATER-QUOTENREGELUNG
 Die gesetzliche Einreichfrist für Abgabenerklärungen für die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Umsatzsteuer sowie die Feststellung der Einkünfte für Abgabepflichtige, die durch einen Steuerberater vertreten sind, nunmehr gesetzlich geregelt. Demnach können Abgabenerklärungen von berufsmäßig mittels Vertretungsvollmacht vertretenen Abgabepflichtigen bis längstens 31. März

des auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres eingereicht werden. Eine Konkretisierung der automationsunterstützten Quotenregelung erfolgt im Rahmen der Quotenregelungsverordnung.

7. SCHLUSSBEMERKUNG

Der aktuelle Entwurf des Abgabenänderungsgesetz 2023 bringt wichtige begrüßenswerte Änderungen mit sich, die zum Teil bereits auf das laufende Veranlagungsjahr 2023 Anwendung finden sollen. Es ist erfreulich, dass wichtige, nicht politisch motivierte Steuerprojekte endlich eine Chance auf Gesetzeswerdung haben. ◀



Lukas.Bernwieser@tpa-group.at

Gottfried.Sulz@tpa-group.at



SIE HABEN POST!

Bleiben Sie top informiert – mit unserem Newsletter:
www.tpa-group.at/newsletter

DAC 7: MELDEPFLICHT FÜR PLATTFORMEN – VORSICHT BEI DER VERMIETUNG ODER DEM VERKAUF ÜBER DAS INTERNET

Seit 1.1.2023 sind Plattformen nach dem "Digitale Plattformen-Meldepflichtgesetz DPMG" verpflichtet, Umsätze aus der Vermietung von Immobilien oder dem Verkauf von Waren über das Internet für ertragsteuerliche Zwecke zu sammeln. Erstmals werden diese Daten im Jahr 2024 an die Finanzverwaltung übermittelt und können dann in weiterer Folge auch innerhalb der EU ausgetauscht werden.



Die gemeldeten Informationen sind sehr umfassend und können der Finanzverwaltung ein umfassendes Bild über die Plattformeinkünfte des Anbieters geben. Es wird somit in den nächsten Jahren vermehrt zu Nachfragen durch das Finanzamt kommen, insofern Einkünfte gar nicht oder in zu geringer Höhe im Rahmen der Jahressteuererklärung angegeben wurden. Diese können allerdings nicht nur zukünftige Jahre, sondern auch vergangene Jahre betreffen.

Wer vorsätzlich keine oder zu niedrige Einkünfte / Umsätze angibt, macht sich einer Abgabenhinterziehung strafbar. Hier drohen empfindliche Geldstrafen (bis zum Zweifachen des verkürzten Steuerbetrages) oder im Worstcase eine Freiheitsstrafe von bis zu 4 Jahren. Auch eine grob fahrlässig begangene Abgabenvorkürzung kann zu einer hohen Geldstrafe führen.

Eine Straffreiheit ist möglich, sofern die Tat von der Finanzverwaltung noch nicht entdeckt wurde. Sofern Sie daher noch keine Anfrage seitens des Finanzamtes zu Ihren Einkünften erhalten haben, kann eine Sanierung erfolgen. Für im Rahmen von Online-Tätigkeiten erzielte Einkünfte bedeutet dies nun konkret, dass eine Evaluierung bis spätestens vor Übermittlung der ersten Daten durch die Plattform (somit vor Ende 2023) erfolgen sollte. **Gerne beraten wir Sie und unterstützen Sie bei der Risikoevaluierung.** ◀

WAS UND WER WIRD GEMELDET?

Meldepflichtig sind Anbieter, die über eine Plattform (zB airbnb, Booking.com, Amazon, MyHammer etc.) folgende Leistungen gegen Entgelt erbringen:

- Vermietung oder Verpachtung von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen (Wohn- oder Gewerbeimmobilien, Parkplätze, Verkehrsmittel);
- Dienstleistungen aller Art;
- Verkauf sämtlicher Waren (Bagatelgrenze von weniger als 30 Verkäufen mit einer max. Vergütung von EUR 2.000 pro Jahr).

Von der Plattform sind an die Finanzverwaltung folgende Daten zu melden:

- Höhe der im Quartal erhaltenen Vergütungen;
- Zahl der erbrachten Tätigkeiten bzw. Anzahl der Tage der Vermietung;
- Art und Anschrift der vermieteten Immobilie (+ Grundbuchnummer);
- Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Adresse bei natürlichen Personen;
- Name, Firmenbuchnummer und Anschrift bei juristischen Personen;
- Steuernummer und UID-Nummer (sofern vorhanden).

Die Plattform fungiert hierbei als Vermittler, dh der Leistende steht mit dem Verbraucher in Verbindung und erbringt seine Leistung direkt gegenüber dem Verbraucher. Der Anbieter erhält entweder direkt vom Leistungsempfänger oder von der Plattform weitergeleitet seine Vergütung für die erbrachte Leistung.

Plattformen, welche lediglich (auch gegen Entgelt) die Bewerbung von Angeboten ermöglichen, dh in den Vertragsabschluss nicht involviert sind, gelten nicht als meldepflichtige Plattformen (zB willhaben.at; nicht aber: willhaben PayLivery).

STEUERPFLICHT FÜR EINKÜNFTE AUS ONLINE-TÄTIGKEITEN
 Sofern es sich um wiederkehrende Tätigkeiten handelt und die daraus resultierenden Einkünfte (=Einnahmen minus Ausgaben) EUR 730 pro Kalenderjahr übersteigen, kann sich eine Ertragsteuerpflicht (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer) ergeben.

Auch im Rahmen der Umsatzsteuer kann sich bei Überschreitung des Schwellenwertes von EUR 35.000 p.a. (einmalige Überschreitung von 15% zulässig) eine Steuerpflicht ergeben.



Pia-Lieselotte.Spanbloechl@tpa-group.at

Yasmin.Wagner@tpa-group.at

GESTALTUNGSTREND BAURECHT

Bei der Übertragung von Immobilien sind viele Aspekte zu berücksichtigen. Als Instrument der Übertragung von Immobilien zeigt sich das Baurecht immer mehr als trendige Gestaltungsmöglichkeit.



TPA TIPP:

Über atypische Ausgestaltung des Baurechts kann eine abweichende Zurechnung des wirtschaftlichen Eigentums am Bauwerk bewirkt werden.

2. BILANZIERUNG VON BAURECHTEN

Ein Baurecht als dingliches Recht stellt einen bilanzierungsfähigen Vermögensgegenstand dar. Als solches ist es beim Bauberechtigten mit den Anschaffungskosten zu aktivieren und über die Laufzeit des Baurechtsvertrags abzuschreiben.

Bei einem Baurecht auf einem bebauten Grundstück ist das Bauwerk beim Bauberechtigten mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu aktivieren und über die betriebsübliche Nutzungsdauer, begrenzt mit der Laufzeit des Baurechtsvertrags, abzuschreiben. Spiegelbildlich liegt beim Baurechtsgeber eine Veräußerung des Bauwerks vor.

Ist der Baurechtsvertrag atypisch ausgestaltet und wird das wirtschaftliche Eigentum am Bauwerk dem Baurechtsgeber zugerechnet, liegt ein mietähnlicher Vorgang vor. Das Bauwerk wird dann unverändert beim Baurechtsgeber bilanziert.

3. STEUERLICHE ASPEKTE

Grundsätzlich ist die bilanzrechtliche Vorgehensweise auch für die ertragsteuerliche Behandlung maßgeblich. Hinsichtlich der Aktivierungsfähigkeit ist die davon teilweise abweichende VwGH-Rechtsprechung zu beachten:

- Das Baurecht gilt ertragsteuerlich hier nach zwar als eigenständiges Wirtschaftsgut.
- Jedoch werden als Anschaffungskosten nach derzeitiger Ansicht der EStR und des VwGH nur Aufwendungen, die zur Einräumung des Baurechts geleistet wurden, akzeptiert. Derartige Aufwendungen, wie z.B. Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr, Berater- oder Notarkosten, stellen aktivierungsfähige Anschaffungsnebenkosten dar, die über die Laufzeit des Baurechts abzuschreiben sind.

- Laufende Bauzinsen dürfen dagegen nicht als Anschaffungskosten aktiviert werden. Auch dann nicht, wenn sie für den Abschluss des Baurechtsvertrags geleistet werden (Einmalzahlungen hingegen schon!).

WEITERE STEUERLICHE ASPEKTE:

- **Umsatzsteuer:** Nach den Gesetzesmaterialien zum AbgÄG 2016 soll die Einräumung und Übertragung eines Baurechts eine umsatzsteuerfreie Lieferung eines Grundstücks darstellen. Der Baurechtsgeber kann die Baurechtseinräumung jedoch auch steuerpflichtig behandeln (Option).
- **Grunderwerbsteuer:** Die Einräumung eines Baurechts ist ein Grunderwerbsteuerpflichtiger Erwerbsvorgang. Bemessungsgrundlage ist der Wert der Gegenleistung, mindestens aber der Grundstückswert. Im Fall von entgeltlichen Erwerben beträgt der Grunderwerbsteuertarif 3,5%.
- **Eintragungsgebühr:** Mit der Eintragung im Grundbuch fällt eine Eintragungsgebühr iHv 1,1%. In bestimmten Ausnahmefällen wird die Gebühr vom dreifachen Einheitswert, maximal jedoch mit 30% des Werts des Baurechts bemessen.

TPA TIPP:

Bei Baurechten sind vielfältige steuerliche Fragestellungen zu klären und zu beantworten, zur Detailabstimmung ist jedenfalls das Beiziehen eines TPA-Experten zu empfehlen. ◀



Lukas.Bernwieser @tpa-group.at



Elisabeth.Hoeltschl @tpa-group.at

1. BAURECHT

Ein Baurecht ist das dingliche, veräußerliche, vererbliche und zeitlich beschränkte Recht, ein Bauwerk auf fremdem Grund (auf oder unter der Erdoberfläche) zu erstellen oder zu haben. Sofern nichts anderes bestimmt ist, kommen dem Bauberechtigten mit der Eintragung des Baurechts im Grundbuch das zivilrechtliche und wirtschaftliche Eigentum am Bauwerk und die Rechte des Nutznießers an dem Grundstück zu. Das zivilrechtliche und wirtschaftliche Eigentum am Grundstück verbleibt beim Baurechtsgeber.

(ABWEICHENDE) ZURECHNUNG BAUWERK ZU BAURECHTSGEBER

- Wesentliche Einflussmöglichkeiten auf die Herstellung / Sanierung des Bauwerks durch den Baurechtsgeber,
- Sehr kurze Baurechtsdauer,
- Belastungs- und Veräußerungsverbote, Vorkaufsrechte des Baurechts,
- Rückfall des Bauwerks zum Baurechtsgeber ohne adäquate Gegenleistung.

(ABWEICHENDE) ZURECHNUNG GRUND UND BODEN ZU BAURECHTSNEHMER

- Belastungs- und Veräußerungsverbote und Vorkaufsrechte zugunsten des Bauberechtigten,
- Kaufoption zu einem fremdunüblich niedrigen Kaufpreis durch den Bauberechtigten.

E-MOBILITÄT: NEUE SACHBEZUGSVERORDNUNG ERMÖGLICHT WESENTLICHE ABGABENERSPARNIS AUCH BEI GEHALTSUMWANDLUNG

Ab dem Jahr 2023 ist die Zurverfügungstellung von e-Autos oder e-bikes an Dienstnehmer aufgrund der neuen Sachbezugsverordnung auch dann lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei möglich, wenn eine Gehaltsumwandlung erfolgt.

SACHBEZUG LOHNSTEUER – UND SOZIALVERSICHERUNGSBEFREIT

Die Zurverfügungstellung eines arbeitgebereigenen Fahrrades oder Kraftfahrzeugs mit einem CO2-Emissionswert von 0 g/km zur Privatnutzung im Rahmen einer Gehaltsumwandlung überkollektivvertraglich gewährter Geldbezüge führt nicht zu einem steuerpflichtigen Sachbezug (Reduktion des Bruttolohns und Überlassung Elektro-Fahrzeug oder Fahrrad). Sofern das Fahrzeug oder Fahrrad „on top“ überlassen wird, bleibt es ohnedies bei der Abgabefreiheit. Der laufende Sachbezug aus der unentgeltlichen Überlassung zur Privatnutzung bleibt auch in der Sozialversicherung beitragsfrei. Klargestellt wurde mittlerweile, dass auch die Gehaltsumwandlung zu einer Verminderung der Beitragsgrundlagen führt. Dies würde sogar dann gelten, wenn den Mitarbeitenden zugesagt wird, dass arbeitsrechtliche „Folgeansprüche“

(zB Sonderzahlungen, Mehr- und Überstundenentlohnung, Krankengeld) von der Bruttogehaltsreduktion unberührt bleiben. Die Begünstigungen betreffen Kraftfahrzeuge und -fahräder mit einem CO2-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer sowie die Benützung von arbeitgebereigenen Fahrrädern.

UMSATZSTEUER

Die Anschaffung eines e-Fahrzeugs oder Fahrrads berechtigt den Dienstgeber zum Vorsteuerabzug, die Überlassung an den Dienstnehmer im Rahmen des Dienstverhältnisses ist – unabhängig vom Ausmaß der Nutzung für betriebliche Fahrten – von der Umsatzsteuer befreit.

KOSTENBEITRÄGE

Werden vom Dienstnehmer Kostenbeiträge geleistet, ohne dass das Bruttogehalt reduziert wird, bleiben steuerliche und so-

zialversicherungsrechtliche Vorteile ungenutzt. Zu beachten ist weiters, dass diese Kostenbeiträge grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig sein werden.

LEASINGMODELLE

In Bezug auf e-bikes sind unterschiedliche Leasingmodelle am Markt verfügbar. Sofern Dienstnehmer die Möglichkeit haben, am Ende der Laufzeit das Fahrzeug zu erwerben, ist darauf zu achten, dass es nicht von Anbeginn zu einer Zurechnung an den Dienstnehmer kommt. ◀



Ute.Sommer @tpa-group.at



Guenther.Stenico @tpa-group.at

Rechnen Sie mit uns. Dann rechnet es sich leichter.

Informieren Sie sich hier: 

Intern



NEUER ADVISORY PARTNER BEI TPA: MARKUS MÜLLER BAUT DEN BEREICH DIGITAL ADVISORY & TRANSFORMATION AUF

Markus Müller ist seit 1. März Partner für Digital Advisory and Transformation bei TPA und zeichnet für den nachhaltigen Auf- und Ausbau dieses Bereiches verantwortlich. Der international tätige Berater war zuvor als Senior Vice President bei einem global führenden Energie- und Automatisierungsunternehmen tätig. Seit über zwei Jahrzehnten ist Markus Müller in unterschiedlichsten Rollen, beispielsweise als Berater, Unternehmensarchitekt und Führungskraft tätig. Gemeinsam mit Führungskräften hat er organisationale Lücken in Unternehmen geschlossen und daraus Reife und Wachstum generiert, um die digitale Transformation voranzutreiben. Seine umfangreichen Erfahrungen in der Leitung globaler Teams im Bereich der Servicebereitstellung und -sicherung sind die Basis für seine zukünftige Beratungstätigkeit als Advisory Partner bei TPA. ◀

DOPPELT HÄLT BESSER: TPA ZWEIFACH BEI „STEUERBERATER:IN DES JAHRES“ AUSGEZEICHNET



TPA ist beim österreichischen Branchen-Award „Steuerberater:in des Jahres“ gleich zweimal ausgezeichnet worden. TPA-Partnerin Monika Seywald konnte sich in der Kategorie KMU durchsetzen, in der Kategorie Allrounder holte sich der TPA-Standort Wien bereits zum zweiten Mal den Titel. Die Preise wurden von der Tageszeitung „Die Presse“ und dem Immobilienentwickler „ifa AG“ vergeben, die Auszeichnung fand am 23. Mai in den Wiener Sofiensälen statt.

Der Steuerberater:innen-Award hat sich in den vergangenen Jahren zu einem nachhaltigen Qualitätszeichen und Gütesiegel für die gesamte Branche entwickelt. Das Besondere an der Auszeichnung: Nur Kundinnen und Kunden von Steuerberatungskanzleien konnten ihre Vertrauenspersonen nominieren, danach wurden die Meistgenannten von einer Jury einer kritischen Bewertung unterzogen. Aus knapp 16.000 Nominierungen wurden die Besten der Besten der Branche in sieben Fach-Kategorien und neun Bundesländer-Wertungen gewählt. ◀

NEUE „TAX CHECKER“ PLATTFORM ERMÖGLICHT VERGLEICH VON STEUERSYSTEMEN AUS 12 LÄNDERN MITTEL- UND SÜDOSTEUROPAS.

Mit dem „Tax Checker“ haben wir eine Online-Plattform entwickelt, die einen übersichtlichen Vergleich der Steuersysteme in 12 Ländern in Mittel- und Südosteuropa bietet: Albanien, Bulgarien, Kroatien, Montenegro, Österreich, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn.

Mit dem Tax Checker können Unternehmen, Investoren und Privatpersonen mühelos die steuerlichen Rahmenbedingungen in verschiedenen Ländern vergleichen, um fundierte Entscheidungen treffen zu können.
<https://www.tax-checker.com/de/>



Publikationen



TPA E-Mail Newsletter



TPA Journal-Abo
3 mal jährlich wichtige Hintergrundinfos



Nachhaltigkeitsbericht



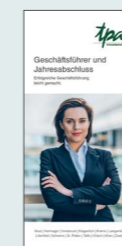
Das 1x1 der Steuern
Aktuelle Informationen



Das 1x1 der Immobilienbesteuerung
Basis-Know-how Immobilieninvestitionen



Das 1x1 der Stiftungsbesteuerung
Aktuelle Informationen



Geschäftsführer und Jahresabschluss
Erfolgreiche Geschäftsführung leicht gemacht



7 Fragen & 7 Antworten zur Personalverrechnung
Der TPA Personalverrechnungs-Check

Die Publikationen können Sie einfach und schnell downloaden:

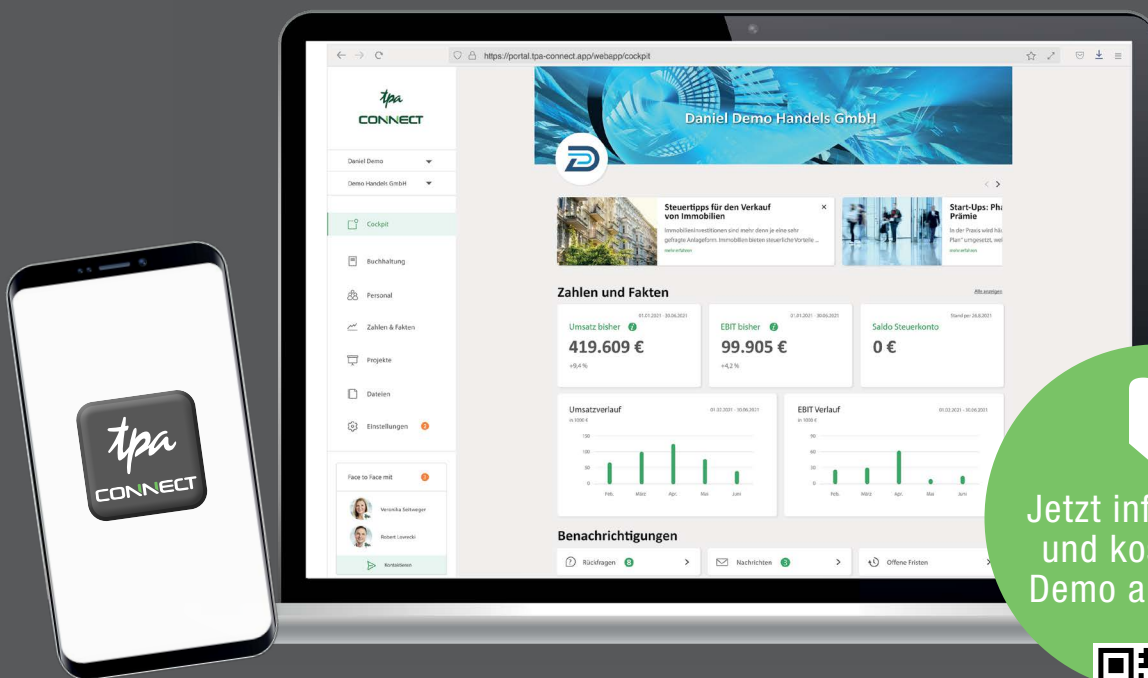
www.tpa-group.at/publikationen



IMPRESSUM Für den Inhalt verantwortlich: TPA Steuerberatung GmbH, Wiedner Gürtel 13, Turm 24, 1100 Wien, Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax DW 500; FN 200423 s HG Wien. Redaktionsleitung: Mag. Monika Seywald, Dr. Günther Stenico, Mag. Gottfried Sulz; Redaktion: Mag. Isabel Segrelles-Vaello, Fotos: istock und TPA Steuerberatung GmbH. Stand: 31.5.2023, Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Die Informationen sind stark vereinfacht und können die individuelle Beratung nicht ersetzen. Das TPA Journal erscheint dreimal jährlich. Konzeption, Gestaltung: TPA; www.tpa-group.at, www.tpa-group.com



Digitalisiert statt kompliziert. Mit der TPA Connect App.



Jetzt informieren
und kostenlose
Demo anfordern!



Sagen Sie „Auf Nimmerwiedersehen!“ zur chaotischen Zettelwirtschaft. Mit der TPA Connect App organisieren und verwalten Sie alle Zahlen, Daten und Fakten zu Ihrem Unternehmen.

Einfach. Intuitiv. Strukturiert. Und sicher.

www.tpa-connect.app